

	Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten	Nummer: VU_0007
		Seite: 1 von 5
		ÖFFENTLICH

1. NACHHALTIGKEITSSTANDARDS FÜR LIEFERANTEN

1.1 Präambel

Die vorliegenden Standards formulieren Anforderungen an alle Lieferanten der F. Deutsch Metallwerk Ges.m.b.H. zu Menschenrechten und Arbeitsstandards, Geschäftsethik sowie Umweltschutz und Sicherheit. Sie sind weltweit gültig und richten sich sowohl an produzierende Lieferanten als auch an Dienstleister. Die Inhalte dieses Dokumentes sind hiermit Vertragsbedingung mit unseren Lieferanten.

Unternehmen sind aufgefordert, diese Anforderungen an ihre Mitarbeiter sowie an die eigenen Lieferanten weiterzugeben. Darüber hinaus erwarten wir, dass sich Geschäftspartner an alle geltenden Regeln und Gesetze halten. Bezugsrahmen sind die Erklärung der Menschenrechte sowie der Global Compact der Vereinten Nationen, die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), sowie die Guiding Principles der European Automotive Working Group.

Für die F. Deutsch Metallwerk Ges.m.b.H. gelten in der eigenen betrieblichen Praxis dieselben Bestimmungen zu Arbeitsstandards, Geschäftsethik, Umweltschutz und Sicherheit.

1.2 Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

1. Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer

In keiner Phase der Produktion oder Bearbeitung darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Lieferanten sind aufgefordert, sich mindestens an die ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie an das Verbot von Kinderarbeit zu halten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Sicherheit und Gesundheit darf nicht beeinträchtigt werden. Gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit, Ruhepausen und gefährlichen Arbeiten sind einzuhalten.

2. Löhne und Sozialleistungen

Vergütungen und Sozialleistungen müssen den gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. den jeweils gültigen Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhnen (in Deutschland etwa den Anforderungen des Mindestlohngesetzes [MiLoG]), geltender Überstundenregelungen und gesetzlicher Sozialleistungen entsprechen. Die Arbeitszeiten und arbeitsfreien Zeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist.

3. Arbeitszeit

Lieferanten sind verpflichtet, alle geltenden lokalen Gesetze zur Regelung der Arbeits- und Ruhezeiten und der maximalen Anzahl aufeinander folgender Arbeitstage einhalten. Sie müssen sicherstellen, dass die über die normale Arbeitswoche hinaus geleisteten Arbeitsstunden freiwillig sind, es sei denn, ein Tarifvertrag erlaubt unter bestimmten Bedingungen und / oder unter außergewöhnlichen Umständen eine vorgeschriebene Arbeitszeit.

4. Moderne Sklaverei (d.h. Sklaverei, Dienstbarkeit und erzwungene bzw. unter Zwang geleistete Arbeit und Menschenhandel)

Zwangs- oder Pflichtarbeit, sowie jegliche Form der Sklaverei, einschließlich moderner Formen der Sklaverei und Menschenhandel, ist unzulässig. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen.

5. Ethische Rekrutierung

Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Arbeitnehmer ihre Tätigkeiten frei von Zwang aufnehmen können. Es dürfen keine Einstellungsgebühren oder ähnliche Gebühren für die Beschäftigung verlangt werden. Die schriftlichen Beschäftigungsbedingungen müssen in einer Sprache, die der Arbeitnehmer gut versteht,

	Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten	Nummer: VU_0007
		Seite: 2 von 5
		ÖFFENTLICH

vermittelt werden. Es ist nicht erlaubt, Ausweisdokumente von Arbeitnehmern einzubehalten, zu vernichten, zu verbergen, zu beschlagnahmen oder den Zugang zu ihnen zu verweigern.

Bewerber und Bewerberinnen müssen unabhängig von Geschlecht, Alter, ethischer Zugehörigkeit, Behinderung, sexueller Orientierung oder Religion gleichbehandelt werden. Der gesamte Bewerbungs- und Einstellungsprozess muss transparent hinsichtlich Informationen über offene Stellen, Anforderungen, Auswahlkriterien und Entscheidungsprozessen gestaltet. Vertraulichkeit und Schutz der persönlichen Daten der Bewerber und Bewerberinnen ist im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze zu gewährleisten, um die Privatsphäre der Personen sicherzustellen.

6. Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren. Es muss sichergestellt werden, dass sich Arbeitnehmer offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Das Recht von Arbeitnehmern, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen, wird geachtet.

7. Nichtdiskriminierung und Belästigung / Frauenrechte / Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion / Rechte von Minderheiten, indigenen Völkern

Lieferanten sind verpflichtet, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Eine Benachteiligung von Mitarbeitern, beispielsweise aufgrund von Abstammung, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, politischer und gewerkschaftlicher Betätigung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, Krankheit oder Schwangerschaft, darf nicht erfolgen.

8. Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumung

Lieferanten sind verpflichtet, bei Erwerb oder Erschließung neuer Flächen zur eigenen Nutzung dafür zu sorgen, dass diese nicht mit Zwangsvertreibung von Menschen einhergehen. Der Entzug von Zugang zu Land, Wäldern und Gewässern muss vermieden werden.

9. Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Der Lieferant muss sicherstellen, dass falls er private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz seiner Geschäftseinrichtungen beschäftigt oder einsetzt, diese nicht aufgrund mangelnder Ausbildung oder Kontrolle seitens des Auftraggebers gegen geltende Menschenrechte verstoßen können.

1.3 Arbeitsschutz

1. Arbeitsschutz

Der Lieferant gewährleistet als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

1.4 Unternehmensethik

1. Korruptions- und Geldwäschebekämpfung

Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Lieferanten sind aufgefordert, jede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle auf ihn sowie die Geschäftsbeziehung mit Friedrich Deutsch Metallwerk Ges.m.b.H. anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten.

 <p>METALLWERK F. DEUTSCH <small>www.metallddeutsch.com</small></p>	<p>Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten</p>	<p>Nummer: VU_0007</p>
		<p>Seite: 3 von 5</p>
		<p>ÖFFENTLICH</p>

2. Datenschutz und Datensicherheit

Der Lieferant muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Privatsphäre zu respektieren und personenbezogene Daten vor Verlust und unbefugtem Zugriff oder Gebrauch zu schützen, einschließlich vertraulicher, geschützter und persönlicher Informationen. Personenbezogene Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, die im Rahmen der Geschäftsvereinbarung definiert wurden. Besonderer Schutz gilt für personenbezogene Daten, die der Lieferant außerhalb der EWR übermittelt.

3. Finanzielle Verantwortung (genaue Aufzeichnungen)

Der Lieferant erfasst seine Geschäftsunterlagen korrekt und pflegt diese regelmäßig. Bücher und Aufzeichnungen müssen in Übereinstimmung mit geltendem Recht und nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen geführt werden.

4. Offenlegung von Informationen

Lieferanten sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

5. Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die Kartellgesetze, müssen eingehalten werden. Unternehmen müssen den fairen Wettbewerb achten und sich an das Verbot der Absprachen mit Wettbewerbern und anderer Maßnahmen, die den freien Markt behindern, halten.

6. Interessenkonflikte

Der Lieferant ist aufgefordert, im Umgang mit Geschäftspartnern Entscheidungen ausschließlich auf sachlicher Basis zu treffen und sich nicht von persönlichen und eigenen finanziellen Interessen beeinflussen zu lassen.

7. Plagiate

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Kriterien für Qualität sowie aktive und passive Sicherheit erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden. Das Risiko der Einführung gefälschter Teile und Materialien in die zu liefernden Produkte muss minimiert werden.

8. Geistiges Eigentum

Lieferanten beachten alle jeweils national und international geltenden Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums.

9. Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Der Lieferant stellt sicher, dass für seine Waren und Dienstleistungen alle Wirtschaftssanktionsgesetze und -vorschriften eingehalten werden, die Länder betreffen, welche von Exportkontrollen und / oder Wirtschaftssanktionen betroffen sind.

10. Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung

Der Lieferant ist aufgefordert, ein effektives Hinweisgebersystem aufzubauen und interne Schulungen zu diesem Thema anzubieten. Potenzielle Hinweisgeber müssen vor Repression, die in Zusammenhang mit ihren Meldungen stehen, geschützt werden.

	Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten	Nummer: VU_0007
		Seite: 4 von 5
		ÖFFENTLICH

1.5 Umwelt

1. Berichterstattung über Treibhausemissionen

Der Lieferant verfügt über Verfahren und Methoden, um seinen Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen auf verschiedenen Ebene nachzuverfolgen und dokumentieren zu können. Auf Anfrage kann der Lieferant transparent Auskunft über diese geben.

Der Lieferant ist in der Lage, auf Anfrage seinen „Product Carbon Footprint“ (PCF) zu übermitteln. Dazu kann er Auskunft geben, wieviel CO₂aq (CO₂-Äquivalente) in seinen gelieferten Produkten enthalten ist und welche Quellen für die Berechnung des CO₂aq verwendet werden / wurden.

2. Energieeffizienz / Erneuerbare Energien

Die Lieferanten strebt danach, seine Prozesse kontinuierlich hinsichtlich ihrer Energieeffizienz zu verbessern und ihren Energieverbrauch zu reduzieren. Wo möglich, ist der Einsatz von erneuerbaren Energien anderen Energieträgern zu bevorzugen.

3. Dekarbonisierung

Lieferanten müssen hinsichtlich der Umweltproblematik nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern. Dazu zählt insbesondere die Reduzierung der Treibhausgasemissionen.

4. Verantwortungsvolles Chemikalienmanagement

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres Marktsegments erfüllen. Dies schließt den vollständigen Produktlebenszyklus sowie alle verwendeten Materialien ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein Gefahrenstoffmanagement einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

5. Nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung / Wiederverwendung und Recycling

In allen Phasen der Produktion muss ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien zu – geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung.

6. Abfallvermeidung / Luftqualität / Bodenqualität / Wasserqualität, -verbrauch und -wirtschaft

Der Lieferant verfügt über eine Systematik, seine Abfälle wie z.B. seine Emissionen in Luft, Wasser und Boden, seine festen, flüssigen Abfälle aus seinen Produktionseinrichtungen sowie Verpackungsmaterialien zu identifizieren, und zu überwachen mit dem Ziel, die Entstehung zu minimieren. Anfallende Abfälle werden nur durch sicherere und verantwortungsvolle Methoden nach Stand der Technik behandelt und entsorgt.

7. Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung / Biodiversität

Lieferanten prüfen ihre Auswirkungen und die Abhängigkeit ihrer Geschäftstätigkeit auf das Ökosystem. Sie verfügen über Strategien und Aktionspläne zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf das Ökosystem und die Artenvielfalt.

8. Lärmemissionen

Lieferanten messen und überwachen die Lärmemissionen aus ihrer Geschäftstätigkeit und treffen Maßnahmen, um deren Auswirkungen auf die eigenen Mitarbeiter sowie Anrainer möglichst gering zu halten.

1.6 Upstream-Lieferantenmanagement

1. Definition und Umsetzung ähnlicher Standards durch eigene Tier-1-Lieferanten

Lieferanten sind aufgefordert, ähnliche Nachhaltigkeitsstandards zu entwickeln und einzuführen, in denen sie international anerkannte Menschenrechte und Nachhaltigkeitsverpflichtungen respektieren und deren Einhaltung fördern. Bei allen Geschäftsaktivitäten im eigenen Einflussbereich sollen Lieferanten darauf hinwirken, dass sie selbst, ihre Geschäftspartner und ihre Zulieferer keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.

2. Verbindliche Anforderungen an Tier-1-Lieferanten zur Weitergabe von Standards entlang der Lieferkette

Lieferanten sind aufgefordert, ihre eigenen Nachhaltigkeitsstandards an nachgeordnete Lieferanten weiterzugeben und deren Einhaltung von diesen einzufordern und die Einhaltung zu überwachen.

2. MITGELTENDE DOKUMENTE

- UN Global Compact
- ILO Kernarbeitsnormen
- Automotive Industry Guiding Principles to Enhance Sustainability Performance in the Supply Chain
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln